



Amtsgericht Schönebeck

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 2/23

02.07.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 08. Oktober 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schönebeck - Dienstgebäude Barby, Schlossstraße 33, 39249 Barby, Raum 1214 - Haus 1, versteigert werden:

das im Grundbuch von Schönebeck Blatt 31396 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Felgeleben	1	453/29	Wohnbaufläche Ernststraße 1	199

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 128.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus, zweigeschossig, ausgebautes Dachgeschoß, voll unterkellert, 2 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 183 m², Einbauküche als Zubehör sowie mit Nebengelass wie Doppelgarage und Stallgebäude. Eigennutzung.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.